

# NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgaben- tarif 2014

3800/4-0      Stammverordnung 169/13      2013-12-23  
Blatt 1-3

3800/4-0

23. Dezember 2013

0

Ausgegeben am  
23. Dezember 2013

Jahrgang 2013  
169. Stück

Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß § 2 Abs. 5 des  
NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes,  
LGBl. 3800–7:

## **NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2014**

Niederösterreichische Landesregierung:

**Sobotka**  
Landeshauptmann-  
Stellvertreter

**Renner**  
Landeshauptmann-  
Stellvertreterin

3800/4-0

23. Dezember 2013

o

Ab 1. Jänner 2014 lautet der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden:

## Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

### A. Allgemeiner Teil

Euro

- |  |      |
|--|------|
| 1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird   | 8,60 |
| 2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird  | 8,60 |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen) | 3,20 |
| 4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen   | 3,20 |
| 5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen  | 2,20 |
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)  | 3,20 |
| 7. Sichtvermerke und Vidierungen   | 3,20 |

## B. Besonderer Teil

### I. Gebrauch des Gemeindewappens

8. Bewilligung zum Gebrauch des Wappens
- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| a) einer Stadt mit eigenem Statut | 516,— |
| b) einer anderen Gemeinde         | 344,— |

### II. Örtliche Veranstaltungspolizei

9. Ausstellung der Anmeldebestätigung für Veranstaltungen, die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 7 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070–0, durchgeführt werden (Veranstaltungen im Umherziehen), mit einer Dauer
- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| a) bis zu 3 Tagen       | 21,50 |
| b) von mehr als 3 Tagen | 32,20 |
10. Ausstellung einer Anmeldebestätigung für sonstige Veranstaltungen mit einer Dauer
- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| a) bis zu 3 Tagen       | 43,—  |
| b) von mehr als 3 Tagen | 64,50 |
11. Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten mit einem Fassungsraum
- |                      |       |
|----------------------|-------|
| a) bis 500 Personen  | 75,—  |
| b) über 500 Personen | 96,50 |

Für die Genehmigung von Änderungen solcher Betriebsstätten beträgt die Verwaltungsabgabe zwei Drittel der für die jeweilige Genehmigung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe.

### III. Örtliche Straßenpolizei

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 12. | Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten, die von der Gemeinde erlassen wurden; für eine einmalige Fahrt   | 14,50 |
|     | für mehrmalige Fahrten   | 33,30 |
| 13. | Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist oder auf Gehsteigen  |       |
|     | für eine einmalige Ladetätigkeit   | 14,50 |
|     | für mehrmalige Ladetätigkeit   | 33,30 |
| 14. | Bewilligung für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luft-<br>raumes zu verkehrsfremden Zwecken und für eine Tätigkeit, durch die Menschenansammlungen auf der Straße herbeigeführt oder die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern beeinträchtigt werden kann |       |
|     | a) durch Aufstellen einer Selbstbedienungseinrichtung  |       |
|     | aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage)  | 9,10  |
|     | bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter)   | 4,50  |
|     | b) durch Abstellen von fahruntfähigen Fahrzeugen, von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug und von unbespannten Fuhrwerken für länger als<br>3 Tage  | 26,90 |
|     | c) durch Verwendung von Lautsprecherwagen  | 45,20 |
|     | d) für alle anderen Tatbestände, die nicht unter lit. a, b und c fallen  | 69,50 |
| 15. | Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten  |       |
|     | a) für kürzere als Jahresfrist   | 69,50 |

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
|     | b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer   | 226,– |
| 16. | Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik   | 14,50 |
| 17. | Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße  |       |
|     | a) für eine Bewilligung, die bis zu einer Woche befristet ist  | 18,20 |
|     | b) für eine Bewilligung, die auf einen längeren Zeitraum befristet ist, für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer   | 45,20 |
|     | höchstens jedoch   | 269,– |
| 18. | Bewilligung zur Unterlassung der Säuberung von Gehsteigen oder Gehwegen oder des Straßenrandes entlang von Liegenschaften von Schnee und Verunreinigungen sowie des Bestreuens bei Schnee und Glatteis | 14,50 |
| 19. | Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße   | 11,80 |

#### IV. Örtliche Gesundheitspolizei

- |     |  |       |
|-----|--|-------|
| 20. | Totenbeschau   | 57,50 |
| 21. | (entfällt)   |       |
| 22. | Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes | 242,– |
| 23. | (entfällt)   |       |
| 24. | Bewilligung der Enterdigung einer Leiche   | 37,60 |
| 25. | Feststellungsentscheidung über die Ausgestaltung einer Grabstelle                | 37,60 |

## V. Örtliche Baupolizei

- |   |       |
|---|-------|
| 26. Feststellung der Inanspruchnahme fremden Eigentums für Bauvorhaben  | 16,10 |
| 27. Bestätigung über die Nichtuntersagung der angezeigten Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland  | 14,50 |
| 28. Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bau-<br>platz   | 28,90 |
| 29. Baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen<br>Geschoßfläche  | 0,50  |
| mindestens jedoch   | 91,50 |
| 30. Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes | 60,—  |
| 31. Baubehördliche Bewilligung für Einfriedungen und für die Aufstellung von Maschinen, Geräten und Feuerungsanlagen  | 37,60 |
| 32. Baubehördliche Bewilligung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten  | 37,60 |
| 33. Befristete baubehördliche Bewilligungen für Bauwerke vorübergehenden Bestandes  | 32,20 |
| 34. Nachträgliche Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für konsenslose Bauwerke und andere Vorhaben<br>die doppelten Ansätze der Tarifposten 29 bis 33                       |       |
| 35. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung der Bauausführung<br>die halben Ansätze der Tarifposten 29 bis 32   |       |
| 36. Baubehördliche Überprüfung von Bauwerken auf ihre bewilligungsgemäße Ausführung<br>die Ansätze der Tarifposten 29, 30, 31 und 33  |       |

## VI. Freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen

- |  |   |
|--|---|
| 37. Bewilligung der freiwilligen Feilbietung | 1,5 %<br>des<br>Schätzwertes des<br>zu versteigernden<br>Gegenstandes |
| mindestens jedoch                            | 14,50   |

## VII. Örtliches Gewerberecht

- |   |       |
|---|-------|
| 38. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für Gastgewerbebetriebe gemäß § 113 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 mit einer Gültigkeitsdauer |       |
| a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage   | 14,50 |
| b) bis zehn kalendermäßig bestimmte Tage  | 28,90 |
| c) für mehr als zehn kalendermäßig bestimmte Tage   | 57,50 |
| 39. Bewilligung für das Feilbieten eigener Erzeugnisse im Umherziehen   | 14,50 |

## VIII. Örtliches Wasserrecht

- |  |       |
|--|-------|
| 40. Feststellung, daß ein Anschlußzwang an die Gemeindegewässerleitung nicht besteht | 14,50 |
|--|-------|